



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1985

Nummer 15

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	5. 3. 1985	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR-Vorschalt-Änderungsgesetz)	169
792	8. 2. 1985	Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW)	170

2251

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur vorübergehenden
Regelung der Amtszeit der Organe des
Westdeutschen Rundfunks Köln
(WDR-Vorschalt-Änderungsgesetz)**

Vom 5. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 4 des Gesetzes zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR-Vorschaltgesetz) vom 20. Februar 1985 (GV. NW. S. 154) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

- GV. NW. 1985 S. 169.

792

Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW)

Vom 8. Februar 1985

§ 1

Schutzvorrichtungen

Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung von Wildschäden ausreichen (§ 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) sind außer anderen üblichen geeigneten Mitteln anzusehen wilddichte Zäune

1. gegen Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild in Höhe von 1,80 m,
2. gegen Rehwild in Höhe von 1,50 m,
3. gegen Schwarzwild und Wildkaninchen in Höhe von 1,20 m über der Erde und 0,30 m in der Erde.

§ 2

Vergütung der Schätzer

Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 20,- DM für jede angefangene Stunde, höchstens 100,- DM für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes.

§ 3

Jagdadgabe

Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdadgabe wird für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresjagdscheins auf vierzig Deutsche Mark, für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresfalknerjagdscheins und des Jahresjagdscheins für Jugendliche auf zwanzig

Deutsche Mark, für den Tagesjagdschein und den Tagesfalknerjagdschein auf zehn Deutsche Mark festgesetzt.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) vom 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1979 (GV. NW. S. 105),
2. Verordnung über die Höhe der Jagdadgabe vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 316).

(2) Die Verordnung wird erlassen:

1. auf Grund des § 33 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags,
2. auf Grund des § 40 Abs. 2 LJG-NW,
3. auf Grund des § 57 Abs. 3 LJG-NW im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags.

Düsseldorf, den 8. Februar 1985

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1985 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359